



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Ballstädt, Blankenburg, Bothenheilingen, Bruchstedt, Dachwig, Döllstädt, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Issersheilingen, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Klettstedt, Mittelsömmern, Neunheilingen, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

10. Jahrgang

Laufende Nummer: 05

Ausgabetag:
28. Februar 2012

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- | | Seite |
|--|-------|
| • Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) in der zurzeit geltenden Fassung zum 01. März 2012 | 1 |
| • Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbands- und Werksausschusses des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 15. Februar 2012 | 2 |
| • Bekanntgabe der Beschlüsse der 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 22. Februar 2012 | 3 |

Nichtamtlicher Teil:

- | | |
|---|---|
| • Pressemitteilung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ zum Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 30.08.2011 | 4 |
| • Fragen und Antworten im Zusammenhang mit dem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 30.08.2011 zu den Teilbeiträgen Kläranlage | 5 |
| • Formular „Antrag auf Aufhebung bestandskräftiger Beitragsbescheide und Rückzahlung von Beiträgen“ | 8 |

Amtlicher Teil

Ankündigungsbeschluss

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) in der zurzeit geltenden Fassung zum 01. März 2012

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat am 22. Februar 2012 (Beschluss Nr. 64/V/12) beschlossen, die Pauschalen für Kontrollschächte/Anschlussvorrichtung und Anschlussleitungen ab dem 01. März 2012 zu ändern. Dazu ist eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) erforderlich, welche hiermit angekündigt wird.

Folgende Regelungen der BGS-EWS sind betroffen:

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. d. § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe und die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Kontrollschacht/Anschlussvorrichtung	360,00 Euro,
Anschlussleitung je lfd. Meter	145,00 Euro.

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v. H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

Die Anschlussnehmer sollen sich hierauf einstellen. Die Erhöhung der Pauschalen für Kontrollschächte/Anschlussvorrichtungen und Anschlussleitungen ab 01. März 2012 wird hiermit angekündigt.

Bad Langensalza, den 23. Februar 2012

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

Bekanntgabe von Beschlüssen:

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

TOP 2 Mitteilung zum Stand der Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2012 / Wiedervorlage

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt Kenntnis von der Genehmigung der Haushaltssatzung 2012 einschließlich des Wirtschaftsplanes und der demnächstigen Bekanntmachung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes.

TOP 3 Fortsetzung der Beratung zum 1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2012

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt Kenntnis vom Entwurf des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2012 mit den vorgelegten Änderungen und beschließt die Weitergabe des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2012 an die Verbandsversammlung, Empfehlung zur Beratung und Beschlussfassung - Beschluss einstimmig.

TOP 4 Stand Beitragserhebung – Aufhebung von Bescheiden

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt vom Bericht der Werkleitung zum Stand der Beitragserhebung und zur Aufhebung von Beitragsbescheiden Kenntnis.

TOP 5 Reinigung von Regenwasserabläufen und Sinkkästen, Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom Juni 2011

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt Kenntnis vom Beschluss des BVerwG 9 B 99.10 vom 21.06.2011 mit der Folge, dass die Zuständigkeit für die Unterhaltung und Reinigung von Regenwasserabläufen und Sinkkästen beim Abwasserbeseitigungspflichtigen liegt. Die Werkleitung wird beauftragt, demnächst Vorschläge zur Umsetzung vorzulegen.

Die Sonderregelung zur Erstattung von Straßenwiederherstellungskosten bei Gemeinschaftsmaßnahmen mit den Mitgliedsgemeinden wird ab Baumaßnahmen 2012 nicht weiter fortgesetzt – Beschluss einvernehmlich.

TOP 6 Widerspruchsbescheid des Thüringer LVA im Verwaltungsverfahren „Wasserrechtliche Sanierungsanordnung Gemeinde Bruchstedt“

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt Kenntnis vom Widerspruchsbescheid des Thüringer LVA im Verwaltungsverfahren „Wasserrechtliche Sanierungsanordnung (SAO) Gemeinde Bruchstedt“ zum

Widerspruch des Abwasserzweckverbandes vom 14.02.2008 gegen die wasserrechtliche SAO vom 08.01.2008. Der Verbands- und Werksausschuss beschließt einvernehmlich die Wahrung seiner

Rechtsansprüche und den Erhalt von Fördermitteln gegenüber dem Freistaat Thüringen im Wege der Klage geltend zu machen. Die Klage ist unverzüglich zu erheben.

Der Gemeinde Bruchstedt soll eine Mitwirkung bei der Klageeinreichung und Bearbeitung eingeräumt werden, sofern eine Zusage über die anteilige Kostenübernahme im Verfahren vorgelegt wird.

Nichtöffentlicher Teil

TOP 7 Vergabe Kanalisation Hüngelsgasse Bad Langensalza

Der Verbands- und Werksausschuss vergibt den Auftrag der Bauleistungen für die Kanalisation Bad Langensalza „Hüngelsgasse“.

TOP 8 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt den Wegfall der Gründe zur Geheimhaltung bei den Beschlüssen im nichtöffentlichen Teil. Die Bekanntgabe ist zu beschränken auf den Inhalt, nicht auf Einzelheiten.

Bekanntgabe von Beschlüssen:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat in ihrer Sitzung am 22. Februar 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 61/V/12

Die Verbandsversammlung genehmigt die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 06. Dezember 2011.

Beschluss Nr. 62/V/12

Bestandskräftige Beitragsbescheide können nach Einzelfallprüfung auf Antrag aufgehoben werden, sofern und soweit die sachliche Beitragspflicht (noch) nicht entstanden ist. Von einer Aufhebung soll insbesondere dann abgesehen werden, wenn die Besorgnis besteht, dass die künftige Verwirklichung des Beitragsanspruches aufgrund in der Person des Beitragsschuldners oder anderer Umstände liegender Besonderheiten, erhöhten Schwierigkeiten ausgesetzt sein könnte.

Für das Gebiet des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Am Fernebach“ soll die gleiche Verfahrensweise Anwendung finden.

Beschluss Nr. 63/V/12

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 nebst Anlagen, so wie sich diese ergibt aus der Anlage zu diesem Beschluss.

Beschluss Nr. 64/V/12

Die Verbandsversammlung nimmt Kenntnis von der Notwendigkeit zur Anpassung der Pauschalen für Kontrollschächte/Anschlussvorrichtungen und Anschlussleitungen ab 2012, die im Auftrag der Grundstückseigentümer hergestellt werden, und beschließt die Anündigung der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ ab dem 01. März 2012, so wie sich diese aus dem in der Anlage beigefügten An kündigungsbeschluss ergibt.

Nichtamtlicher Teil

Pressemitteilung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ zum Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 30.08.2011

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat in ihrer Sitzung am 22.02.2012 zur Behandlung bestandskräftiger Beitragsbescheide bei (noch) nicht entstandener sachlicher Beitragspflicht bzw. Teilbeitragspflicht wie folgt beschlossen (Beschluss Nr. 62/V/12):

Bestandskräftige Beitragsbescheide können nach Einzelfallprüfung auf Antrag aufgehoben werden, sofern und soweit die sachliche Beitragspflicht (noch) nicht entstanden ist.

Von einer Aufhebung soll insbesondere dann abgesehen werden, wenn die Besorgnis besteht, dass die künftige Verwirklichung des Beitragsanspruches aufgrund in der Person des Beitragsschuldners oder anderer Umstände liegender Besonderheiten, erhöhten Schwierigkeiten ausgesetzt sein könnte.

Für das Gebiet des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Am Fernebach“ soll die gleiche Verfahrensweise Anwendung finden.

Ein entsprechendes Antragsformular stellt der Abwasserzweckverband im Amtsblatt Nr. 05/2012 vom 28.02.2012 und in den nächsten Tagen auf seiner Internetseite im Bereich Service > Formulare zur Verfügung. Bei Bedarf werden auch in den Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungen der Mitgliedsgemeinden zusätzlich zum vorgenannten Amtsblatt Antragsformulare bereitgestellt.

Aufgrund der hohen Anzahl der zu bearbeitenden Verfahren ist von einer entsprechenden Bearbeitungszeit auszugehen. Der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ ist jedoch bemüht, die Beitragsfälle unter Inanspruchnahme seiner personellen und sachlichen Mittel zügig und sobald als möglich zum Abschluss zu bringen. Wir bitten unsere Kunden bereits jetzt um Verständnis, wenn es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommt.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen in der Beitragserhebung unter Telefonnummer 03603 8407-22 gern zur Verfügung. Wir bitten jedoch, von Anfragen zum Stand der Umsetzung des Urteils, zur Aufhebung von Beitragsbescheiden bzw. zur Rückzahlung von Beiträgen aus oben genannten Gründen abzusehen. Über den weiteren Ablauf werden wir unsere Kunden jeweils aktuell informieren. Bitte lesen Sie auch die **Antworten** des Abwasserzweckverbandes auf die **Fragen zur Aufhebung bzw. Rückzahlung von Beiträgen**, die ebenfalls im Amtsblatt Nr. 05/2012 veröffentlicht sind.

Hintergrund: Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hatte in seinem Urteil vom 30.08.2011 - Az. 4 KO 466/08 - zur Entstehung der sachlichen Teilbeitragspflicht für die Kläranlage bei einer nur provisorischen Inanspruchnahme durch die Fäkalschlamm Entsorgung entschieden. Die Begründung des Urteils ist am 21.11.2011 beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ eingetroffen. Im Zweckverband wurde geprüft, ob und inwieweit eine Revision beim Bundesverwaltungsgericht Erfolg versprechend und zulässig ist. Der Verbands- und Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 18.01.2012 beschlossen, die mit Schriftsatz vom 21.12.2011 eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückzunehmen. Das Urteil ist damit Ende Januar 2012 rechtskräftig geworden.

Zum Ablauf der Aufhebung von Beitragsbescheiden in anhängigen Widerspruchsverfahren hatten wir mit Pressemitteilung vom 18.01.2012 bereits informiert: In diesen Fällen sind die Beitragsbescheide von Amts wegen aufzuheben, sofern und soweit die sachliche Beitragspflicht bzw. Teilbeitragspflicht (noch) nicht entstanden ist. Es besteht daher für die Grundstückseigentümer in diesen Fällen keine Notwendigkeit, einen besonderen Antrag zu stellen. Die Rückerstattung ggf. gezahlter Beiträge erfolgt nach den Regelungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung verzinst. Die Erstattungszinsen werden jedoch mit ggf. angefallenen Säumniszuschlägen bzw. Aussetzungszinsen verrechnet. Mit dem Aufhebungsbescheid wird jedem Grundstückseigentümer der Abschluss einer Ablösevereinbarung angeboten.

Bad Langensalza, 27.02.2012

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

Im Zusammenhang mit dem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 30.08.2011 zu den Teilbeiträgen Kläranlage tauchen eine Reihe von Fragen auf, die wir für unsere Kunden nachfolgend beantworten wollen:

Der Abwasserzweckverband bezieht sich auf die „Entstehung der sachlichen Beitragspflicht“. Was heißt das genau?

Die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist in den §§ 2 und 3 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes (AZV) geregelt.

Wie stelle ich fest, ob für mein Grundstück die sachliche Beitragspflicht entstanden ist?

Die Feststellung, ob für Ihr Grundstück die sachliche Beitragspflicht entstanden ist, kann grundsätzlich nur der AZV treffen, da dies nach dem Planungskonzept des AZV zu beurteilen ist. Ein Anhaltspunkt dafür, dass die sachliche Beitragspflicht für Ihr Grundstück (noch) nicht entstanden ist, kann jedoch sein, wenn Ihre Abwässer noch nicht über eine Verbindungsleitung einer zentralen Kläranlage des AZV zugeführt werden und Sie auf Ihrem Grundstück eine Vorklärung (Grundstückskläranlage) vorhalten. Im Zweifel sollten Sie mit den Mitarbeiterinnen der Beitragshebung unter Tel. 03603 840722 Kontakt aufnehmen.

Warum wird der Beitragsbescheid, den ich im Jahr 2002 für mein Grundstück erhalten habe, jetzt aufgehoben?

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat erst mit Urteil vom 30.08.2011 entschieden, dass die sachliche Beitragspflicht für ein Grundstück entsteht, wenn und sobald der grundstücksbezogene Vorteil verwirklicht ist, d.h. der Grundstückseigentümer die öffentliche Einrichtung der Abwasserentsorgung in dem Maße nutzen kann, wie dies im Planungskonzept des AZV vorgesehen ist. Dabei können Teilbeitragspflichten (z.B. für Kläranlage oder Ortskanal) entstehen, wenn Teilmaßnahmen so, wie nach dem Planungskonzept vorgesehen, bereits fertiggestellt sind. Voraussetzung ist aber dabei **immer**, dass der grundstücksbezogene Vorteil, wie oben erwähnt, verwirklicht ist.

In anhängigen Widerspruchsverfahren sind die Beitragsbescheide grundsätzlich von Amts wegen aufzuheben, sofern und soweit die sachliche Beitragspflicht bzw. Teilbeitragspflicht (noch) nicht entstanden ist. Es besteht daher für die Grundstückseigentümer in diesen Fällen keine Notwendigkeit, einen besonderen Antrag zu stellen. Die Rückerstattung ggf. gezahlter Beiträge erfolgt nach den Regelungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung verzinst. Die Erstattungszinsen werden jedoch mit ggf. angefallenen Säumniszuschlägen bzw. Aussetzungszinsen verrechnet. Mit dem Aufhebungsbescheid wird jedem Grundstückseigentümer der Abschluss einer Ablösevereinbarung angeboten.

Was passiert mit meinem Widerspruch gegen den Bescheid aus dem Jahr 2002?

Sollten Sie vom AZV einen Aufhebungsbescheid erhalten, ist das Widerspruchsverfahren damit beendet.

Ergeht kein Aufhebungsbescheid, insbesondere dann, wenn die sachliche Beitragspflicht für Ihr Grundstück bereits entstanden ist, wird das Widerspruchsverfahren fortgeführt.

Werden in jedem Fall Beitragsbescheide aufgehoben und Beiträge zurückgezahlt?

Beitragsbescheide werden vom AZV nicht in jedem Fall aufgehoben. In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht bereits entstanden ist, bleiben die Beitragsbescheide bestehen. Eventuell anhängige Widerspruchsverfahren werden weitergeführt. Eine Rückzahlung von Beiträgen kann dann nicht erfolgen.

Zu Fällen, in denen die Beitragspflicht (noch) nicht entstanden ist, aber bestandskräftige Beitragsbescheide vorliegen (z.B. kein Widerspruch eingelegt), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22.02.12 wie folgt beschlossen:

Bestandskräftige Beitragsbescheide können nach Einzelfallprüfung auf Antrag aufgehoben werden, sofern und soweit die sachliche Beitragspflicht (noch) nicht entstanden ist.

Von einer Aufhebung soll insbesondere dann abgesehen werden, wenn die Besorgnis besteht, dass die künftige Verwirklichung des Beitragsanspruches aufgrund in der Person des Beitragsschuldners oder anderer Umstände liegender Besonderheiten, erhöhten Schwierigkeiten ausgesetzt sein könnte.

Für das Gebiet des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Am Fernebach“ soll die gleiche Verfahrensweise Anwendung finden.

Ein entsprechendes Antragsformular stellt der Abwasserzweckverband im Amtsblatt Nr. 05/2012 vom 28.02.2012 und auf seiner Internetseite im Bereich Service > Formulare zur Verfügung. Bei Bedarf werden auch in den Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungen der Mitgliedsgemeinden zusätzlich

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

zum vorgenannten Amtsblatt Antragsformulare bereitgestellt. Die Rückzahlung ggf. eingezahlter Beiträge erfolgt in diesen Fällen jedoch unverzinst.

Ich habe gehört, dass Beiträge nur auf Antrag zurückgezahlt werden sollen?

In den Fällen, in denen Sie Widerspruch gegen den Beitragsbescheid für Ihr Grundstück eingelegt haben, müssen Sie grundsätzlich keinen gesonderten Antrag stellen. Der AZV prüft von Amts wegen, ob für Ihr Grundstück die sachliche Beitragspflicht entstanden ist oder nicht. Wird festgestellt, dass die sachliche Beitragspflicht (noch) nicht entstanden ist, werden die Beitragsbescheide vom AZV aufgehoben. Sie erhalten dann einen Aufhebungsbescheid. Nach der Aufhebung kann ein ggf. bestehendes Guthaben verzinst zurückgezahlt werden, wobei allerdings ggf. entstandene Säumniszuschläge oder Aussetzungszinsen verrechnet werden. Die Rückzahlung erfolgt dabei grundsätzlich an den Empfänger des ursprünglichen Beitragsbescheides.

Stellt der AZV jedoch fest, dass die sachliche Beitragspflicht für Ihr Grundstück entstanden ist, so wird der Bescheid grundsätzlich nicht aufgehoben. Auch eine Rückzahlung kann in diesen Fällen nicht erfolgen. Das Widerspruchsverfahren ist dann fortzuführen.

Ich habe auch Änderungs- und Stundungsbescheide vom Abwasserzweckverband bekommen? Was muss ich tun?

Im Aufhebungsbescheid ist auch zu den Änderungs- und Stundungsbescheiden eine Aussage getroffen. Im Regelfall werden diese auch aufgehoben, wenn der zugrunde liegende Beitragsbescheid aufgehoben wird.

Ergeht kein Aufhebungsbescheid, bleiben sowohl Änderungs- als auch Stundungsbescheide bestehen. Ggf. laufende Widerspruchsverfahren werden dann fortgeführt.

Wer erhält seine eingezahlten Beiträge zurückgezahlt?

Eine Rückzahlung der Beiträge erfolgt derzeit nur in den Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht (noch) nicht entstanden ist und Widerspruch gegen den Beitragsbescheid eingelegt wurde. Mit dem entsprechenden Aufhebungsbescheid erhalten Sie ein Formular, in dem wir Ihre Kontoverbindung zur Rückzahlung der Beiträge erfragen. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 5b Buchst. bb und dd Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.V.m. §§ 236, 238 Abgabenordnung (AO) wird der zurückzuzahlende Beitrag verzinst. Eventuell angefallene Säumniszuschläge oder Aussetzungszinsen werden verrechnet. Die Rückzahlung erfolgt dabei grundsätzlich an den Empfänger des ursprünglichen Beitragsbescheides.

Ist die sachliche Beitragspflicht (noch) nicht entstanden und der Beitragsbescheid ist bestandskräftig (z.B. kein Widerspruch eingelegt), kann der Beitragsbescheid auf Antrag aufgehoben werden.

Die Verbandsversammlung hat hierzu wie folgt beschlossen:

Bestandskräftige Beitragsbescheide können nach Einzelfallprüfung auf Antrag aufgehoben werden, sofern und soweit die sachliche Beitragspflicht (noch) nicht entstanden ist.

Von einer Aufhebung soll insbesondere dann abgesehen werden, wenn die Besorgnis besteht, dass die künftige Verwirklichung des Beitragsanspruches aufgrund in der Person des Beitragsschuldners oder anderer Umstände liegender Besonderheiten, erhöhten Schwierigkeiten ausgesetzt sein könnte.

Für das Gebiet des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Am Fernebach“ soll die gleiche Verfahrensweise Anwendung finden.

Ein entsprechendes Antragsformular stellt der Abwasserzweckverband im Amtsblatt Nr. 05/2012 vom 28.02.2012 und auf seiner Internetseite im Bereich Service > Formulare zur Verfügung. Bei Bedarf werden auch in den Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungen der Mitgliedsgemeinden zusätzlich zum vorgenannten Amtsblatt Antragsformulare bereitgestellt. Die Rückzahlung ggf. eingezahlter Beiträge erfolgt in diesen Fällen jedoch unverzinst.

Wenn die sachliche Beitragspflicht für Ihr Grundstück entstanden ist, kommt es grundsätzlich nicht zur Aufhebung der Beitragsbescheide und auch nicht zur Rückzahlung von ggf. eingezahlten Beiträgen. Sollten Sie die Beiträge bisher nicht gezahlt haben, empfehlen wir dringend, dies nachzuholen, da ansonsten Säumniszuschläge anfallen.

Ich habe gegen die Beitragsbescheide keinen Widerspruch eingelegt. Bekomme ich mein Geld trotzdem zurückgezahlt?

Für die Fälle, in denen kein Widerspruch gegen den Beitragsbescheid eingelegt wurde (bestandskräftige Beitragsbescheide) und die sachliche Beitragspflicht bzw. Teilbeitragspflicht (noch) nicht entstanden ist, greift der in der vorhergehenden Antwort genannte Beschluss der Verbandsversammlung.

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Der Abwasserzweckverband bietet mir im Aufhebungsbescheid den Abschluss einer Ablösevereinbarung an. Was bedeutet das?

Ablösevereinbarungen können nach § 10 Abs.1 der BGS-EWS des AZV zwischen dem Grundstückseigentümer und dem AZV abgeschlossen werden, wenn die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Der Abschluss einer Ablösevereinbarung ist insbesondere in den Fällen zu empfehlen, in denen die Beitragserhebung für das betreffende Grundstück bereits jetzt schon endgültig geregelt werden soll.

Ich möchte die Beitragserhebung für mein Grundstück endgültig regeln. Welche Möglichkeiten habe ich?

Sollten Sie Widerspruch gegen den Beitragsbescheid eingelegt haben, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Sie nehmen den Widerspruch zurück oder
2. Sie schließen die im Aufhebungsbescheid angebotene Ablösevereinbarung gem. § 10 BGS-EWS ab.

Haben Sie keinen Widerspruch gegen den Beitragsbescheid eingelegt, bestehen folgende Alternativen:

1. Sie stellen keinen Antrag auf Aufhebung des Beitragsbescheides bzw. Rückzahlung der Beiträge – der Beitragsbescheid bleibt dann bestandskräftig, die Beiträge wären ggf. noch zu zahlen oder
2. Sie stellen den Antrag auf Aufhebung des Beitragsbescheides bzw. Rückzahlung der Beiträge und schließen die vom AZV angebotene Ablösevereinbarung gem. § 10 BGS-EWS ab.

Die Entscheidung ist jedoch immer auch von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Sollten deshalb Fragen oder Probleme auftreten, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Beitragserhebung unter Tel. 03603 8407-22 gern zur Verfügung.

Hat das Urteil auch Auswirkungen auf die Abwassergebührenbescheide für Schmutz- und Niederschlagswasser, die Ende Januar vom Abwasserzweckverband verschickt wurden?

Das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes bezieht sich auf die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht und nicht auf Abwassergebühren. Aufgrund des Urteils wird der AZV grundsätzlich keine Gebührenbescheide aufheben.

Die vorliegende Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Sie weitere Fragen und Probleme zur Beitragserhebung haben, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit unserer Gruppe Beitragserhebung unter Tel. 03603 8407-22 oder per E-Mail beitraege@wazv-badlangensalza.de auf (Bitte beachten Sie jedoch folgenden Hinweis: Die Kontaktaufnahme per E-Mail dient nur der Übermittlung einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Rechtsverbindliche Erklärungen - Widersprüche, Einzugsermächtigungen, Anträge etc. - können hierüber nicht abgegeben werden. Der Empfang der elektronischen Post kann nicht gewährleistet werden).

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,
99947 Bad Langensalza**
Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Bitte zurücksenden an:

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
 - Beitragserhebung -
 Hüngelsgasse 13
 99947 Bad Langensalza

Name:
 Vorname:
 Straße:
 Hausnr.:
 PLZ:
 Ort:

Registriernummer:

Grundstück:

Gemarkung:
 Flur:
 Flurstück(e):

Bitte vorstehend Ihre Daten eintragen!

Sie finden diese in Ihrem Beitragsbescheid. Die Angaben sind für die Bearbeitung Ihres Antrages beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ notwendig.

Antrag**auf Aufhebung bestandskräftiger Beitragsbescheide und Rückzahlung von Beiträgen**

Ich/wir beantrage/n, die Aufhebung des/der Bescheid/e vom, durch den/die Herstellungsbeiträge für oben genanntes Grundstück festgesetzt wurden.

Die Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erbitte ich auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:

Kontonummer:

Kreditinstitut:

BLZ:

.....
 Datum

.....
 Unterschrift Bescheidadressat/en

Bitte geben Sie uns Ihre **Telefonnummer** für **eventuelle Rückfragen** an:

Wichtige Hinweise:

Eine Aufhebung des/der Beitragsbescheid/e erfolgt nur, wenn und soweit für das oben genannte Grundstück die sachliche (Teil-)Beitragspflicht (noch) nicht entstanden ist. Die entsprechende Prüfung obliegt dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“. Sie erhalten, je nachdem, wie über Ihren Antrag entschieden wurde, einen Aufhebungsbescheid oder ein Ablehnungsschreiben. Bitte lesen Sie auch die **Antworten** des Abwasserzweckverbandes auf die **Fragen zur Aufhebung bzw. Rückzahlung von Beiträgen**, die im Amtsblatt Nr. 05/2012 vom 28.02.2012 veröffentlicht sind.

Eine Aufhebung von bestandskräftigen Beitragsbescheiden kann vom Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ abgelehnt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Besorgnis besteht, dass die künftige Verwirklichung des Beitragsanspruches aufgrund in der Person des Beitragsschuldners oder anderer Umstände liegender Besonderheiten, erhöhten Schwierigkeiten ausgesetzt sein könnte.

Beiträge werden nur zurückgezahlt, wenn der/die Bescheid/e aufgehoben wird/werden und die Beiträge beim Abwasserzweckverband eingezahlt wurden. Die Rückzahlung erfolgt unverzinst.